

Satzung

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 24. August 1979 in Seifen gegründete Verein führt den Namen "Heimat- und Sportverein Holperbachtal e.V."

Er hat seinen Sitz in 57537 Forst-Seifen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind gleichermaßen Heimatpflege und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Pflege von Sauberkeit und Schönheit der Landschaft und Ortschaften
- Pflege und Schaffung von Ruhepunkten an Wanderwegen
- Sammlung von Gegenständen zur Geschichte des Holperbachtals (Schriften u.a.)
- Pflege und Fortsetzung vorhandener Bräuche und Traditionen
- Durchführung gemeinsamer Wanderungen und Sportveranstaltungen
- Pflege und Erhaltung der vorhandenen Sport- und Spielstätten
- Durchführung von Übungsstunden in verschiedenen Sportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit aller Personen, die im Verein Funktionen innehaben, ist ehrenamtlich. Die Erstattung der entstandenen Unkosten erfolgt nur auf Antrag und gegen Nachweis.

B. Mitgliedschaft

§ 3. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, der politischen und religiösen Gesinnung oder der Staatsangehörigkeit sein.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Erwachsene nach Vollendung des 25. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche von ordentlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Kinder und Jugendliche, deren Eltern keine ordentlichen Mitglieder sind, können selbst eine Mitgliedschaft im Verein beantragen und sind dann ebenso bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres jugendliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder werden mit Vollendung des 75. Lebensjahres Ehrenmitglieder.

§ 4. Aufnahme

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach § 21 bis 79 BGB. Es verpflichtet sich, insbesondere die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und im Verein übernommene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

§ 5. Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen regelmäßigen Beitrag, dessen Höhe die Generalversammlung festlegt. Diese kann im Bedarfsfall auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags beschließen.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sind beitragsfrei. Ordentliche Mitglieder, die mit Vollendung des 75. Lebensjahres zu Ehrenmitgliedern werden, werden zum 01.01. des Folgejahres beitragsfreie Mitglieder.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung von seinen Rechten und Pflichten entbinden, und zwar bei

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- einem Verhalten, durch das der Verein erhebliche materielle oder immaterielle Schäden erfährt,
- Nichtzahlung von 6 oder mehr Monatsbeiträgen trotz Aufforderung.

Der Vorstand hat in einem solchen Falle unverzüglich einer Generalversammlung zu berichten. Diese allein kann nach Anhörung des Betroffenen den endgültigen Ausschluss des Mitglieds beschließen. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder geleistete Beiträge oder Spenden nicht zurück.

C. Organe des Vereins

§ 7. Organe

Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung (Versammlung aller Mitglieder),
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

§ 8. Die Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird auf Beschluss des

Vorstands vom Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

Jedes Mitglied ist spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendlichen Mitglieder nach Vollendung des 15. Lebensjahrs. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Auf einer Generalversammlung dürfen Beschlüsse nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die auf der Einladung erwähnt waren. Es sei denn, die Versammlung betätigt mit 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit.

Die Abstimmung geschieht durch Erheben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Über den Verlauf der Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

Zu Beginn eines jeden Jahres ist die Generalversammlung zu einer Jahreshauptversammlung einzuberufen, die mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten muss:

- Geschäftsberichte,
- Kassenprüfbericht,
- Entlastung des Vorstands,
- Neuwahlen,
- Verschiedenes.

§ 9. Vorstand und Beirat

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Der Beirat besteht aus 13 Personen, darunter der Vorstand, der stellvertretende Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer, ein Jugend- und ein Seniorenvertreter.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der stellvertretende Kassierer werden bei Vereinsgründung auf drei Jahre gewählt. Desgleichen drei weitere Mitglieder des Beirats.

Ansonsten beträgt die Amtszeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder zwei Jahre.

Der Senioren- und der Jugendvertreter werden von der jeweiligen Gruppe gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins mit allen sich daraus ergebenden Pflichten.

Insbesondere ist er zuständig für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung, für die Aufnahme und Suspendierung von Mitgliedern.

Ausgaben bedürfen eines Beiratsbeschlusses. Dem Vorstand steht jedoch zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein jährlich von der Generalversammlung festzulegender Betrag zur direkten Verfügung.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und des Beirats ein und leitet diese.

Beschlüsse der beiden Organe werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10. Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie haben vor der Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und in dieser Versammlung zu berichten. Bei Vereinsgründung wird ein Kassenprüfer auf drei Jahre gewählt.

D. Sonstiges

§ 11. Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Forst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gültige Satzung nach der letzten Änderung durch die Generalversammlung vom 17. Februar 2018